

Auszug aus dem Informationsschreiben an Kurzarbeitergeld beziehende Betriebe

Vorbereitung der abschließenden Kurzarbeitergeldprüfung

Mit der COVID19-Pandemie stehen Betriebe vor besonderen Herausforderungen. Seit März 2020 kann durch ein erleichtertes Verfahren Kurzarbeit angezeigt und Auszahlungsanträge gestellt werden. Dadurch konnte Bürokratie enorm reduziert werden.

Der Beratungsbedarf für viele Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger war zu Beginn der Pandemie enorm. Wir haben alles darangesetzt, finanzielle Hilfe zu leisten und bestmöglich zu informieren.

Die Pandemie ist noch nicht vorbei. In diesen sehr dynamischen und außergewöhnlichen Zeiten ändern sich Gesetze und Regelungen häufig schnell, Manchmal kursieren auch widersprüchliche Aussagen. Das macht es nicht leichter.

Die Agenturen für Arbeit in Berlin und Brandenburg werden deshalb ab dem 22. Januar 2021 an alle Betriebe, die aktuell kurzarbeiten, Informationsschreiben versenden. Damit werden die Betriebe bereits frühzeitig darüber informiert, dass nach Ende der Kurzarbeit noch eine abschließende Prüfung durchgeführt wird. In dem Schreiben wird beschrieben, welche Art von Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt für die Prüfung zu übersenden sind. So können sich die Arbeitgeber bereits jetzt gut vorbereiten und die entsprechende Unterlagen zusammentragen.

Es handelt sich um ein reines Informationsschreiben, eine Kontaktaufnahme mit der Agentur für Arbeit ist deswegen nicht erforderlich.

Aktuell sind auch noch keine Unterlagen einzureichen. Die Arbeitgeber erhalten nach dem Ende der individuellen Kurzarbeit eine Information über den genauen Zeitpunkt und die jeweils benötigten Unterlagen für die Abschlussprüfung.

Sofern Arbeitgeber Fragen zur Abschlussprüfung haben, stehen ihnen Ansprechpartner unter der Telefon-Hotline 0800 4 5555 20 gerne Rede und Antwort.

Unterlagen für die Abschlussprüfung

Nachfolgend sind exemplarisch die Unterlagen aufgelistet, die Arbeitgeber für die Prüfung des Bezugs von Kurzarbeitergeld bitte bereithalten. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall können wir weitere Unterlagen benötigen.

Für jeden Kalendermonat, für den die Bundesagentur für Arbeit Ihnen Kurzarbeitergeld und Sozialversicherungsbeiträge erstattet hat, halten Sie bitte für jede Bezieherin und jeden Bezieher von Kurzarbeitergeld folgende Unterlagen bereit:

- Lohnkonto
- Arbeitszeitnachweise
- Auszahlungsnachweise
- Entgeltabrechnungen

Daneben werden Unterlagen zu den rechtlichen Grundlagen der Arbeitsentgeltansprüche und der Vereinbarung der Kurzarbeit geprüft. Dies sind vor allem:

- Arbeitsverträge der Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld
- für Ihren Betrieb maßgebliche Tarifverträge
- Einzelvereinbarungen mit Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Betriebsvereinbarung mit Ihrem Betriebsrat über die Einführung von Kurzarbeit

Auch der Umfang des Arbeitsausfalles kann Gegenstand der Abschlussprüfung sein. Hierfür prüfen wir insbesondere:

- ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung der Kurzarbeit (z.B. Nutzung von Arbeitszeitkonten, Einbringung von Resturlaubsansprüchen)
- Auftragsbücher
- betriebswirtschaftliche Auswertungen

Hinweise zum Antragsverfahren

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Sobald die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen (z.B. durch eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat oder Einzelvereinbarungen) zur Einführung der Kurzarbeit vorliegen, reichen Sie die **Anzeige** über Kurzarbeit bei Ihrer Arbeitsagentur ein. Die entsprechenden Vordrucke und Hinweise finden Sie auf www.arbeitsagentur.de unter dem Direkteinstieg "[Kurzarbeitergeld: Informationen für Unternehmen](#)" und dort bei den „Downloads“.

Bei der Entscheidung über Ihre Anzeige spielen insbesondere die Ursache des Arbeitsausfalls und seine Dauer eine maßgebliche Rolle. Weiter prüfen wir, ob der Arbeitsausfall nur vorübergehender Natur und unvermeidbar ist.

Anhand des tatsächlich eingetretenen Arbeitsausfalls im jeweiligen Kalendermonat berechnen Sie das Kurzarbeitergeld und zahlen es an Ihre Beschäftigten aus.

Sie bekommen das verauslagte Kurzarbeitergeld und auf Grundlage der befristeten Sonderregelungen auch - ggf. teilweise - die von Ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge von uns auf **Antrag** erstattet.

Über Ihre Anträge entscheiden wir schnell und vorläufig, damit Sie zeitnah wieder über das von Ihnen verauslagte Kurzarbeitergeld verfügen können. Deshalb verzichten wir vor der Auszahlung an Sie auf eine vertiefte Überprüfung anhand Ihrer Personalunterlagen. Dies ist zu diesem Zeitpunkt auch nicht notwendig.

Kann ich Anträge online einreichen?

Sie können unsere **Online-Angebote** auf www.arbeitsagentur.de nutzen (z.B. im Bereich Unternehmen unserer [eServices](#) auf www.arbeitsagentur.de, unsere Kurzarbeit-App oder einen [Chatbot zum Kurzarbeitergeld](#)).